



NEUE CHEMNITZER KUNSTHÜTTE E.V.

Trägerverein der Neuen Sächsischen Galerie

Artotheknutzungsvereinbarung

zwischen dem
Neue Chemnitzer Kunststätte e.V.
Moritzstraße 20
09111 Chemnitz

Leihgeber

und

Leihnehmer

Ort der Aufhängung der Leihgaben:

Straße:

Plz/ Ort:

NUTZERKONTO: _____

Der Abschluss dieser Vereinbarung gestattet dem Leihnehmer die Benutzung der Artothek des NCK e.V..

Die Vereinbarung berechtigt zur Ausleihe von Kunstwerken für eine maximale Zeitdauer von 12 Monaten. Die Entgelte sind mit der Übergabe fällig und können bar bezahlt oder auf das Konto der Neuen Chemnitzer Kunststätte e.V. überwiesen werden. Leihgebühren werden nicht erhoben. Aufwendungen des Leihgebers (Rahmung, Transporte, Aufhängungen, Versicherung etc.) werden vereinbart und nach Rechnungslegung erstattet.

Die ausgeliehenen Werke sind für den Hin- und Rücktransport sowie die Zeit der Aufhängung in den Räumen des Leihnehmers versichert.

Der Leihnehmer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung und sachgemäßen Aufbewahrung der Leihgaben und sichert sie bei Abwesenheit durch Abschließen der Räume bzw. der Wohnung mit einem zeitgemäßen Sicherheitstürschloss. Eine stabile und sichere Aufhängung ist zu gewährleisten. Die Leihgaben dürfen keinem direkten Sonnenlicht ausgesetzt werden und müssen von Wärmequellen wie Heizkörpern oder Kaminen ferngehalten werden. In den Räumen darf nicht geraucht werden. Die Raumtemperatur sollte durchgehend zwischen 18 und 23 Grad Celsius liegen. Eine Aufhängung in Feuchträumen wie Küche oder Bad ist untersagt. Reinigungen der Leihgaben sind nicht gestattet.

Für den Fall des abweichenden Umgangs mit den Leihgaben, übernimmt der Leihnehmer die volle Haftung bei Beschädigung oder Verlust. Schäden aus Fahrlässigkeit führen zum Ausschluss aus der Artothek.

Der Leihnehmer verpflichtet sich, einen Wechsel des Aufbewahrungsortes der Leihgaben während der Leihzeit anzuzeigen. Jede Art der Weitergabe der Leihgaben ist untersagt.

Auftretende Schäden sind dem Leihgeber sofort zu melden. Veränderungen jeglicher Art an der Leihgabe, insbesondere auch der Rahmungen, sind nicht statthaft. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 200 Euro.

Jede Form der bildlichen Verwertung und Reproduktion der Leihgaben, im Ausschnitt oder im Ganzen, sind dem Leihnehmer untersagt, gleichgültig ob zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken. Die vereinbarten Leihtermine sind einzuhalten.

Der Leihgeber behält es sich vor, ein verliehenes Werk zum Zwecke des Eigengebrauchs zurückzufordern. Er wird dem Leihnehmer ein anderes Werk für den verbleibenden Zeitraum zur Verfügung stellen.

Chemnitz, den _____

Leihnehmer

Leihgeber